

1965

Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1965

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 65	Gesetz zum Vertrag vom 21. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über die Aufteilung der von der Regierung des Staates Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung auf Deutschland und Australien	1305
20. 9. 65	Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Europäischen Kernenergie-Gerichts	1334

Gesetz
zum Vertrag vom 21. April 1965
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund
über die Aufteilung der von der Regierung des Staates Israel
für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung
auf Deutschland und Australien

Vom 17. September 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 21. April 1965 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über die Aufteilung der von der Regierung des Staates Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung auf Deutschland und Australien und den Briefwechseln 1 bis 3 wird zugestimmt. Der Vertrag und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 16 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Scheel